

WIK-Consult GmbH

Bad Honnef

Testat-Exemplar zum
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017

Bilanz zum 31. Dezember 2017

<u>AKTIVA</u>	<u>Stand</u> 31.12.2017		<u>Stand</u> 31.12.2016	
	€	€	€	€
<u>A. Anlagevermögen</u>				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1,00		1,00	
2. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	<u>3.970,92</u>	3.971,92	<u>8.447,81</u>	8.448,81
II. <u>Sachanlagen</u>				
Betriebs- und Geschäftsausstattung		37.042,80		41.808,65
III. <u>Finanzanlagen</u>				
Sonstige Ausleihungen		<u>1.228.224,59</u>		<u>1.131.939,59</u>
		<u>1.269.239,31</u>		<u>1.182.197,05</u>
<u>B. Umlaufvermögen</u>				
I. <u>Vorräte</u>				
In Arbeit befindliche Aufträge		632.548,70		657.324,89
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	929.077,23		1.109.291,81	
2. Forderungen gegen die Gesellschafterin	12.492,20		0,00	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>33.115,48</u>	974.684,91	<u>200,00</u>	1.109.491,81
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		<u>88.896,97</u>		<u>345.510,69</u>
		<u>1.696.130,58</u>		<u>2.112.327,39</u>
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>		<u>37.434,84</u>		<u>11.886,87</u>
		<u>3.002.804,73</u>		<u>3.306.411,31</u>

PASSIVA	Stand 31.12.2017		Stand 31.12.2016	
	€	€	€	€
<u>A. Eigenkapital</u>				
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	25.500,00		25.500,00	
II. <u>Kapitalrücklage</u>	147.961,53		147.961,53	
III. <u>Gewinnrücklage</u> Andere Gewinnrücklagen	397.071,83		236.664,53	
IV. <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	<u>-26.555,79</u>	543.977,57	<u>165.407,30</u>	575.533,36
<u>B. Rückstellungen</u>				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	995.404,89		1.267.885,96	
2. Steuerrückstellungen	61.500,00		67.200,00	
3. Sonstige Rückstellungen	<u>126.403,39</u>	1.183.308,28	<u>284.959,61</u>	1.620.045,57
<u>C. Verbindlichkeiten</u>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	125.671,38		882,46	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	154.991,67		359.418,22	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	309.169,37		343.159,21	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	250.000,00		287.475,90	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>435.686,46</u>	1.275.518,88	<u>119.896,59</u>	1.110.832,38
			<u>3.002.804,73</u>	<u>3.306.411,31</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	2017		2016	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		3.764.159,53		6.313.325,03
2. Veränderung des Bestands an in Arbeit befindlichen Aufträgen		-24.776,19		-1.777.357,98
3. Sonstige betriebliche Erträge - davon Erträge aus der Währungsumrechnung 0,00 € (Vorjahr 535,94 €)		169.308,99		224.287,12
4. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.335.146,50		1.843.119,82
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.512.548,51		1.511.841,01	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 113.848,46 € (Vorjahr 108.950,00 €)	360.032,22		350.509,28	
		<u>1.872.580,73</u>		<u>1.862.350,29</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		34.795,11		97.769,38
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Aufwendungen nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 EGHGB 1.220,00 € (Vorjahr 3.670,00 €) - davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung 10.711,30 € (Vorjahr 16.047,59 €)		588.244,38		676.578,83
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon von Gesellschafterin 0,00 € (Vorjahr 9.379,75 €)		0,00		9.379,75
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an Gesellschafterin 12.500,04 € (Vorjahr 12.500,04 €) - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 66.273,00 € (Vorjahr 46.525,00 €)		104.472,80		62.908,30
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>8,60</u>		<u>61.500,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag/-überschuss		<u><u>-26.555,79</u></u>		<u><u>165.407,30</u></u>

WIK-Consult GmbH, Bad Honnef

Anhang 2017

Amtsgericht Siegburg, HRB 7043

I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Aufstellung und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss ist jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung von Nebenkosten und Preisminderungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode, unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis € 410,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Abgang gezeigt.

Die Bewertung der in Arbeit befindlichen Aufträge erfolgt grundsätzlich zu Herstellungskosten. Neben projektbezogenen Einzelkosten sind auch angemessene Gemeinkostenanteile und Zinsen einbezogen. Soweit erforderlich erfolgen Abschläge zur verlustfreien Bewertung.

Forderungen sind mit den Nominalwerten, Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Das Stammkapital ist zum Nennwert ausgewiesen.

Rückstellungen sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der betrieblichen Altersversorgung für die Wertansätze der Handelsbilanz erfolgte nach den nachfolgenden Methoden und Annahmen:

Arbeitgeberfinanziertes Basiskonto	31.12.2017
Bewertungsmethode	Projizierte Einmalbetragsmethode
Biometrie	© Richttafeln Heubeck 2005G
Fluktuation	Alters- und dienstzeitabhängige Wahrscheinlichkeiten
Rechnungszins zu Beginn des Geschäftsjahres	4,01%
Rechnungszins zum Ende des Geschäftsjahres:	
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 10 Jahre =>	3,68 %
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 7 Jahre =>	2,80 %
Dynamik der anrechenbaren Bezüge	1,5%
Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung	1,5%
Anpassung der laufenden Renten	1,5%

Arbeitnehmerfinanziertes Aufbaukonto	31.12.2017
Bewertungsmethode	Rückstellung in Höhe des Aktivwertes

Die restlichen T€ 1,2 wurden nach Art. 67 Abs.1 und 2 EGHGB im Berichtszeitraum zugeführt.

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB zwischen der Rückstellung nach Maßgabe des 10-jährigen Durchschnittzinssatzes und derjenigen nach Maßgabe des 7-jährigen Durchschnittzinssatzes beläuft sich auf € 67.624,00. Er unterliegt einer Ausschüttungssperre.

Das Deckungskapital von Rückdeckungsversicherungen in Höhe von T€ 97,7 wurde mit den Pensionsverpflichtungen saldiert.

Währungsumrechnung

Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind zum Devisenkassamittelkurs am Stichtag umgerechnet.

II. Angaben und Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf die Anlage I/10.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin von € 12.492,20 resultiert aus Lieferungen und Leistungen.

Die anderen Gewinnrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	€
Stand 1.1.2017	236.664,53
Einstellung aus dem Jahresüberschuss 2016 nach Verrechnung der Gewinnausschüttung für das Jahr 2016 von 5.000,00 €	<u>160.407,30</u>
Stand 31.12.2017	<u>397.071,83</u>

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub.

Die Restlaufzeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt weniger als ein Jahr (vgl. Anlage I/11).

Die aktiven latenten Steuern berechnen sich wie folgt:

	Wertansatz Handelsbilanz*	Wertansatz Steuerbilanz	temporäre Differenzen aktivisch	temporäre Differenzen passivisch
	T€	T€	T€	T€
Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	0,0	0,0	0,0
Pensionsverpflichtungen	1.093,1	967,8	125,3	0,0

*Ohne die in der Handelsbilanz erfolgte Saldierung mit Rückdeckungsversicherungen.

	T€
Aktivüberhang	125,3
Steuersatz	30%
Aktive latente Steuern	37,6

III. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2017 T€	2016 T€
Inland	2.194,4	4.216,3
EU	1.272,1	1.777,4
Übriges Ausland	297,7	319,6
	3.764,2	6.313,3

Die Umsatzerlöse im Inland beinhalten Erträge aus Raumüberlassungen und Personalge-
stellung von T € 1.094,3 (Vorjahr T € 1.114,3).

Insgesamt führten die Kostenweiterbelastungen an die Muttergesellschaft zu Umsatzerlö-
sen und sonstigen betrieblichen Erträgen von T € 1.124,6 (Vorjahr T € 1.166,2). Die perio-
denfremden Erträge betrugen T € 1,2 (Vorjahr T € 11,4).

Im Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Kostenbelastun-
gen der Muttergesellschaft in Höhe von T € 730,0 (Vorjahr T € 734,3) enthalten.

Auf Grund der Saldierung der Pensionsverpflichtungen mit dem Deckungsvermögen sind
Erträge aus der Erhöhung des Aktivwertes in Höhe von € 8.745 mit Aufwendungen aus der
Aufzinsung in Höhe von € 4.274 und dem Personalaufwand in Höhe von € 4.471 der ent-
sprechenden Pensionsverpflichtung vorgenommen worden.

Die Aufwendungen nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 EGHGB betreffen die BilMoG-Anpas-
sungen im Bereich der Pensionsrückstellungen.

IV. Sonstige Angaben

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Winfried Ulmen

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ministerialrat

Leiter des Referats VI A2 (Telekommunikations- und Postrecht) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Ute Dreger

Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats

Vorsitzende der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dr. Dieter Mentz

bis 30. April 2017

Ministerialrat

Leiter des Referats III B1 (Europäische Gasnetzregulierung, Verbraucherfragen und Endkundenmärkte) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Dr. Daniela Brönstrup

ab 9. Juni 2017

Ministerialdirigentin

Leiterin der Unterabteilung Ordnungsrahmen Digitalpolitik, Postpolitik, Internationales, Medien Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Prof. Dr. Arnold Picot

bis 9. Juli 2017

Mitglied des wissenschaftlichen Beirats

Professor an der Ludwig-Maximilian Universität, München

Prof. Dr. Bernd Holznagel

ab 28. November 2017

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)
WWU Münster, Juristische Fakultät

Prof. Dr. Heike Schweitzer

Institut für deutsches und europäisches Wirtschafts-, Wettbewerbs-, und Regulierungsrecht (IWWR), Freie Universität Berlin

Dr. August Ortmeier

Leiter des Bereichs Dienstleistungen, Infrastruktur, Regionalpolitik
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Der Aufsichtsrat hat von der Gesellschaft keine Bezüge erhalten.

Geschäftsführung

Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Gesellschaft:

Dr. Iris Henseler-Unger, Bonn, Diplom-Volkswirtin.

Die Vergütung der Geschäftsführung erfolgt über die WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH.

Beschäftigte

Neben dem Geschäftsführer waren im Jahresdurchschnitt voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (Anzahl nach Köpfen) wie folgt beschäftigt:

	Anzahl	
	2017	2016
Angestellte im wissenschaftlichen Bereich	15	16
Angestellte im administrativen Bereich	6	6
Aushilfen	2	5
	23	27

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für Bietungs- und Vertragserfüllungsgarantien aus laufenden Angebotsverfahren bzw. Aufträgen hat die Gesellschaft insgesamt Garantien in Höhe von T€ 67,4 übernommen. Auf Grund der Projektstände ist nicht von einer Inanspruchnahme der Gesellschaft auszugehen.

Verpflichtungen aus Mietverhältnissen bestehen in Höhe von rd. T€ 339 p.a. Es ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren mit einer ähnlichen Verpflichtung zu rechnen ist.

Forschungs- und Entwicklungskosten

Im Geschäftsjahr 2011 fielen Forschungs- und Entwicklungskosten in Höhe von T€ 320 an. Der gesamte Betrag betrifft Entwicklungskosten. Diese wurden vollständig als selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände angesetzt und wurden linear über 5 Jahre abgeschrieben. Restbuchwert am Bilanzstichtag ist € 1,00.

Kosten der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Abschlussprüfung des Jahres 2017 sind T € 5,4 und für andere Bestätigungsleistungen sind keine Aufwendungen veranschlagt.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung wird dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter vorschlagen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK)

Die nach den Vorschriften des Public Corporate Governance Kodex des Bundes vorgeschriebene Entsprechungserklärung des Jahres 2016 wurde durch die Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegeben und der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internet-Homepage der Gesellschaft (www.wik.org) als Teil des Corporate Governance Berichts dauerhaft zugänglich gemacht.

Bad Honnef, den 15. Mai 2018

Dr. Iris Henseler-Unger
Geschäftsführerin

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)

	<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>		
	Stand		
	1.1.2017	Zugänge	Abgänge
	€	€	€
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			
1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	320.000,00	0,00	0,00
2. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	<u>98.517,91</u>	<u>1.187,12</u>	<u>1.187,12</u>
	<u>418.517,91</u>	<u>1.187,12</u>	<u>1.187,12</u>
<u>II. Sachanlagen</u>			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>301.386,59</u>	<u>24.365,25</u>	<u>1.609,26</u>
<u>III. Finanzanlagen</u>			
Sonstige Ausleihungen	<u>1.131.939,59</u>	<u>96.285,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.851.844,09</u>	<u>121.837,37</u>	<u>2.796,38</u>

Stand 31.12.2017 €	Stand 1.1.2017 €	Abschreibungen		Stand 31.12.2017 €	Buchwerte	
		Zugänge €	Abgänge €		31.12.2017 €	31.12.2016 €
320.000,00	319.999,00	0,00	0,00	319.999,00	1,00	1,00
<u>98.517,91</u>	<u>90.070,10</u>	<u>5.664,01</u>	<u>1.187,12</u>	<u>94.546,99</u>	<u>3.970,92</u>	<u>8.447,81</u>
<u>418.517,91</u>	<u>410.069,10</u>	<u>5.664,01</u>	<u>1.187,12</u>	<u>414.545,99</u>	<u>3.971,92</u>	<u>8.448,81</u>
<u>324.142,58</u>	<u>259.577,94</u>	<u>29.131,10</u>	<u>1.609,26</u>	<u>287.099,78</u>	<u>37.042,80</u>	<u>41.808,65</u>
<u>1.228.224,59</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.228.224,59</u>	<u>1.131.939,59</u>
<u>1.970.885,08</u>	<u>669.647,04</u>	<u>34.795,11</u>	<u>2.796,38</u>	<u>701.645,77</u>	<u>1.269.239,31</u>	<u>1.182.197,05</u>

Verbindlichkeitspiegel

	<u>Gesamt</u> €	<u>bis zu</u> <u>einem Jahr</u> €	<u>von mehr</u> <u>als einem</u> <u>Jahr</u> €	<u>von mehr</u> <u>als fünf</u> <u>Jahren</u> €	<u>davon</u> <u>besichert</u> €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	125.671,38 (882,46)	125.671,38 (882,46)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	154.991,67 (359.418,22)	154.991,67 (359.418,22)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	309.169,37 (343.159,21)	309.169,37 (343.159,21)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafterin (Vorjahr)	250.000,00 (287.475,90)	250.000,00 (287.475,90)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	435.686,46 (119.896,59)	435.686,46 (119.896,59)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	<u>1.275.518,88</u>	<u>1.275.518,88</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr	(<u>1.110.832,38</u>)	(<u>1.110.832,38</u>)	(<u>0,00</u>)	(<u>0,00</u>)	(<u>0,00</u>)

WIK-Consult GmbH, Bad Honnef

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Allgemeines

Die WIK-Consult GmbH wurde am 14. Dezember 2000 gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK GmbH), dessen Gesellschaftsanteile zu 100 % von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, gehalten werden.

Markt- und Geschäftsentwicklung

Das Geschäftsjahr 2017 war durch vielfältige Aktivitäten geprägt. Trotz zeitweise schwierigem Fahrwasser konnte der Kundenkreis der Gesellschaft im abgelaufenen Jahr durchaus um bedeutende Kunden erweitert werden. Insgesamt gesehen konnte im Jahr 2017 bei der Akquisition neuer Aufträge eine leichte positive Tendenz gegenüber den Vorjahren festgestellt werden. Wie in den vergangenen Jahren war der Auftragszugang nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt, so dass auch im Jahr 2017 Auslastungsschwankungen zu verzeichnen waren. Insgesamt wurden im abgelaufenen Jahr Auftragsprojekte mit einem Gesamtumsatz von TEUR 2.669,9 abgeschlossen. Gleichzeitig verringerte sich der Bestand an in Arbeit befindlichen Aufträgen von TEUR 657,3 zu Jahresbeginn auf TEUR 632,5 zum Bilanzstichtag.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2017 die Leistungsfähigkeit der WIK-Consult durch Kooperation mit Partnern gefestigt. Auch in 2017 konnten wieder andere für Europa wichtigen Themenfeldern im Rahmen von Aufträgen für die EU-Kommission bearbeitet werden. Aber auch Studien für europäische Regulierer standen im Fokus der Arbeiten.

Personalbereich

Das Jahr 2017 wurde mit einem Personalbestand von 16 Wissenschaftlern und Beratern begonnen. Dieser Personalbestand veränderte sich zum Jahresende leicht nach unten auf 15 Wissenschaftler und Berater.

Die Geschäftsführung wird in Personalunion durch den Geschäftsführer der WIK GmbH ausgeübt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 303 gesunken, was auf der Aktivseite im Wesentlichen durch die Verminderung des Bestandes der Forderungen um TEUR 109 und der liquiden Mittel um TEUR 257 begründet ist. Auf der Passivseite sank vor allem der Ausweis der erhaltenen Anzahlungen um TEUR 204 und der Rückstellungen um TEUR 436. Das Eigenkapital verminderte sich ergebnis- und ausschüttungsbedingt um TEUR 32. Die Eigenkapitalquote beträgt auf Grund der gesunkenen Bilanzsumme 18,1 % (Vorjahr 17,4 %).

Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die Umsatzerlöse um TEUR 2.549, was im Wesentlichen auf die Abrechnung mehrjähriger Projekte im Vorjahr zurückzuführen ist, die zu einem Anstieg der Umsatzerlöse geführt hatte. Die Bestandsminderung im laufenden Jahr liegt bei TEUR 24 nach TEUR 1.777 im Vorjahr. Den insgesamt um TEUR 851 gesunkenen betrieblichen Erträgen stehen um TEUR 649 geringere betriebliche Aufwendungen gegenüber. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich deutlich reduziert. Die Aufwendungen des Personalbereichs bleiben demgegenüber in etwa auf Vorjahresniveau. Das Geschäftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 27 (Vorjahr Jahresüberschuss TEUR 165) ab.

Auf Grund der operativen Geschäftstätigkeit ist der Finanzmittelfonds im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 382 gesunken. Der zusätzliche Liquiditätsbedarf wurde durch Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites gedeckt. Die Finanzlage der Gesellschaft ist geordnet.

Risk-Management

Die Gesellschaft ist in das von der Muttergesellschaft installierte Risikofrüherkennungssystem integriert. Dies gewährleistet, dass Entwicklungen von wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Entwicklungen, die den Fortbestand der Unternehmensgruppe gefährden könnten, frühzeitig erkannt werden können.

Durch die Finanzierungsstruktur des Unternehmens ist die Gesellschaft, wie jedes privatwirtschaftlich tätige Unternehmen, von der aktuellen Marktsituation abhängig. Um die daraus resultierenden Risiken zu minimieren, legt die Geschäftsführung großen Wert auf die Herstellung eines ausgewogenen Geschäfts- und Betätigungsfeldes. Mit der Neuausrichtung des Unternehmensverbundes WIK wird die Konzentration der Tätigkeiten auf erfolgversprechende Felder vorangetrieben und das Profil geschärft. Neben dem Bereich Regulierung sind es insbesondere die Kompetenzbereiche Digitalisierung, Vernetzung und Internet, in dem der WIK-Unternehmensverbund dem neuen und intensiven Beratungsbedarf gerecht werden will.

Risiken der künftigen Entwicklung

Bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Begründet ist dies durch eine positive Entwicklung seit Herbst des Jahres 2017, die sich auch im Jahr 2018 fortgesetzt hat. Im Berichtszeitraum konnten wieder einige größere Auftragsprojekte akquiriert werden. Mit dem zum Jahresbeginn vorhandenen Auftragsbestand und der Erwartungen für das Jahr 2018, weitere Auftragszugänge realisieren zu können, wird die vorsichtig positive Einschätzung der Geschäftsentwicklung untermauert. Darüber hinaus forciert die Geschäftsführung weiterhin die Angebotsaktivitäten, um einen stetigen Auftragszugang zu gewährleisten und verbessert das Controlling, um damit für eine kontinuierliche Auslastung des vorhandenen Personals zu sorgen, was die Zielerreichung für das Jahr 2018 gewährleisten soll.

Ab dem Jahr 2020 werden voraussichtlich verstärkt Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung anfallen. Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafter sind in konstruktiven Gesprächen, um die mittelfristigen Belastungen für das Unternehmen realistisch einschätzen und ggfs. gegensteuerische Maßnahmen veranlassen zu können.

Der Erfolg von WIK-Consult GmbH ist abhängig von einem qualifizierten und leistungsstarken Mitarbeiterstamm, insbesondere in einigen Schlüsselfunktionen. Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen stellt ein Geschäftsrisiko für das Unternehmen dar. Deshalb ist das Unternehmen durch das Bieten von Entwicklungsperspektiven und einem leistungsorientierten Vergütungssystem bemüht, Leistungsträger an das Unternehmen zu binden. Durch eine vorausschauende Personalpolitik wird einerseits Personalentwicklung betrieben und andererseits neue Leistungsträger auf dem Arbeitsmarkt gesucht.

Die Geschäftsführung ist bemüht, durch Thesaurierung von zukünftig anfallenden Jahresüberschüssen die Risiken aus der laufenden Geschäftstätigkeit abzusichern. Als Zielgröße ist eine dem Unternehmensrisiko angepasste Eigenkapitalausstattung angestrebt, die derzeit noch nicht erreicht ist.

Chancen der zukünftigen Entwicklung

Durch die im Jahr 2015 begonnene Umstrukturierung des Unternehmensverbundes verschieben sich Gewichtungen zwischen den Geschäftsaktivitäten der WIK-Consult GmbH und der WIK GmbH. Auch weiterhin soll die WIK GmbH gestärkt werden und im Kern die Rückbesinnung auf den Charakter als Think Tank für die Bundesregierung und anderen öffentlichen Institutionen abbilden. Die WIK-Consult GmbH soll als nachgeordnete Tochtergesellschaft und Vertriebsarm des Unternehmensverbundes fungieren. In dieser Funktion soll die WIK-Consult GmbH helfen, die steuerlichen Rahmenbedingungen der WIK GmbH zu sichern und gleichzeitig die Möglichkeit wahrnehmen, Drittmittel einwerben zu können. Mit dieser neuen Struktur, die allerdings noch keine kurzfristigen Früchte trägt, soll der Unternehmensverbund WIK GmbH und WIK-Consult GmbH stabil aufgestellt werden. Künftig sollen auch die Ergebnisse der 2017 erfolgten Evaluierung berücksichtigt werden. Nach wie vor gehören auch bei der WIK-Consult GmbH die Bereiche Regulierung bei Telekommunikation und Post zu den Kernbereichen. Neu ist in diesem Zusammenhang ein stärkerer Fokus auf dem Bereich Digitalisierung, Vernetzung und Internet. Diesen Bereich gilt es künftig stärker auszubauen. Der Bereich Energiemärkte und Energieregulierung wurde im Jahr 2017 aufgelöst und mit dem Teilbereich Smart Grid und Smart Energy in den Bereich Regulierung und Wettbewerb überführt.

Die Geschäftsführung strebt bei der Vermarktung ihres Portfolios der WIK-Consult GmbH eine relevante Marktposition an. Dabei wird das auf dem Gebiet der Telekommunikation und des Postmarkts erworbene Regulierungs-Know-how als besondere Hilfe und Unterstützung in neu zu erschließenden Märkten angesehen. Dazu dienen nicht zuletzt auch die im Jahr 2011 entwickelten generischen Kostenmodelle, die in den kommenden Jahren zu entsprechenden Auftragseinnahmen führen und die Leistungsfähigkeit des Unternehmens weiter festigen sollen. Im Bereich Digitalisierung, Vernetzung und Internet hat das WIK bereits Know-how, so durch das Programm Mittelstand Digital oder den Digitalisierungsindex. Diese Kompetenz soll künftig gezielter auch in Auftragsprojekten zum Zuge kommen. Das Brüsseler Büro stärkt das Leistungsprofil des WIK beträchtlich. Auch hier ist erkennbar, dass dies ein für das Unternehmen zukunftsorientierter Schritt war. Über das Brüsseler Büro konnte der bisher dem Unternehmen nur gelegentlich zugängliche angelsächsische Raum als neues Marktpotential erschlossen werden.

Insgesamt wird für das Jahr 2018 wieder mit einer moderat positiven Entwicklung der Geschäftsaktivitäten gerechnet und demzufolge für 2019 ein positives Ergebnis angestrebt. Entsprechend sehen wir den Fortbestand der Gesellschaft als weiterhin gesichert an.

Bad Honnef. den 15. Mai 2018

gez.

Dr. Iris Henseler-Unger

Geschäftsführerin

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die WIK-Consult GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WIK-Consult GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 15. Mai 2018

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Ueberholz
Wirtschaftsprüfer


Böing
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

IV

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.